

Elektronische Rechnungsstellung: Gesetzliche Neuregelung für alle Rechnungen über Umsätze, die nach dem 30.06.2011 ausgeführt werden

07.12.2011 - 11/2011

Eine Rechnung in Papierform verursacht nicht zu unterschätzende Kosten sowohl beim Aussteller der Rechnung als auch bei deren Empfänger. Als Alternative bietet sich die elektronische Rechnungsstellung an, sofern der Rechnungsempfänger zustimmt. Die elektronischen Rechnungen müssen jedoch ordnungsgemäße Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts sein. Der Gesetzgeber hat nunmehr neben den zwei bereits existierenden Verfahren eine dritte, "technisch neutrale", Lösung zur Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung eingeführt.

1. Das erste - bereits bestehende - Verfahren schreibt die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß dem Signaturgesetz (SigG) vor. Die zweite - ebenfalls bereits vorhandene - Möglichkeit besteht im elektronischen Datenaustausch "Electronic Data Interchange" (kurz: EDI). Rechnungen, die ohne Einhaltung eines dieser Verfahren elektronisch übermittelt werden, sind nach der bisherigen Rechtslage keine Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts - mit der Konsequenz, dass dem Leistungs- und Rechnungsempfänger grundsätzlich kein Vorsteuerabzug möglich ist.

2. Wie sieht die gesetzliche Neuregelung aus, die zu den bisherigen Verfahren neu hinzutritt? Zukünftig soll jegliche Form der elektronischen Übermittlung der Rechnung zulässig sein. Es wird kein bestimmtes Übertragungsverfahren mehr vorgeschrieben.

ABER: Für das Vorliegen einer ordnungsgemäßen elektronischen Rechnung müssen - wie bisher schon - die folgenden Punkte gewährleistet sein:

- die Echtheit der Herkunft der Rechnung (Authentizität),
- die Unversehrtheit ihres Inhalts (Integrität) und
- ihre Lesbarkeit

Der Gesetzgeber stellt ausdrücklich klar, dass es jedem Steuerpflichtigen - also dem Rechnungsempfänger - überlassen bleibt, wie er sicherstellt, dass diese Bedingungen eingehalten werden. Die Gesetzesänderung stellt gegenüber den bisher schon zulässigen Verfahren insofern keine inhaltliche Vereinfachung dar, als sie dieselben Anforderungen wie an die bereits zuvor bestehenden Verfahren stellt.

Worin liegt beim neuen Verfahren der Unterschied? Der Gesetzgeber unterstellt bei Anwendung der bereits bestehenden Verfahren („SigG“ und „EDI“), dass die genannten

Voraussetzungen automatisch erfüllt sind. Bei dem neuen "technisch neutralen" Weg muss der Rechnungsempfänger dagegen mittels eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens für die Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen selbst Sorge tragen. Er muss einen „verlässlichen“ Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung“ schaffen.

3. Das neue Umsatzsteuerrecht schreibt nicht vor, wie dieses innerbetriebliche Kontrollverfahren beim Rechnungsempfänger zu gestalten ist. Es besteht damit das Risiko, dass die Finanzverwaltung das von dem betreffenden Unternehmer eingerichtete Verfahren als nicht ausreichend erachtet.

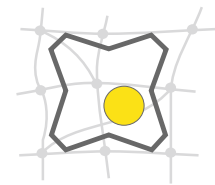
Vom Rechnungsempfänger sind insbesondere folgende Details zu prüfen: Inhaltliche Richtigkeit der Rechnung, Zahlungsanspruch des Rechnungsausstellers und Richtigkeit der Kontoverbindung des Rechnungsausstellers. Das ist nichts Neues. Denn diese Punkte prüft der Rechnungsempfänger auch schon beim Erhalt von Papierrechnungen. Weiterhin stellt der Gesetzgeber klar, dass das innerbetriebliche Kontrollverfahren kein IT-gestütztes Verfahren sein muss. Ein rein manuelles Verfahren ist ebenfalls zulässig.

DENNOCH: Das neue Verfahren sollte nicht dazu verleiten, ohne gesonderte Vorkehrungen in den dritten Weg der "technisch neutralen" Lösung einzusteigen. Denn wenn die Finanzverwaltung, z. B. im Rahmen einer Außen- oder Umsatzsteuer-Sonderprüfung, das betreffende innerbetriebliche Kontrollverfahren für nicht ausreichend hält, ist der Vorsteuerabzug aus sämtlichen elektronisch empfangenen Rechnungen in Gefahr.

Sofern Sie zukünftig elektronische Rechnungen nach dem neuen Verfahren empfangen wollen, sollten Sie das innerbetriebliche Kontrollverfahren in der Weise einrichten, dass es in einem standardisierten Prozess im Alltagsgeschäft auch organisatorisch "gelebt" wird und gegenüber der Finanzverwaltung anhand von entsprechenden Verfahrensdokumentationen und Arbeitsanweisungen dokumentiert und nachgewiesen werden kann.

Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben angekündigt, in dem zu Einzelheiten des neuen Verfahrens Stellung bezogen werden soll. Erst danach kann entschieden werden, ob die neue Lösung tatsächlich Verbesserungen enthält oder ob nicht doch besser auf eines der bereits bestehenden Verfahren („SigG“ und „EDI“) zurückgegriffen werden sollte.

Wir halten Sie über die aktuelle Entwicklung auf dem Laufenden.



Sozietät

**SEEKER
BAUER
LUTZ**

Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Am Entensee 7
74889 Sinsheim
0 72 61 / 688 0
Fax 0 72 61 / 688 73
info@seeker-bauer-lutz.de
www.seeker-bauer-lutz.de

Dr. Thorsten Seeker ¹⁾
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht


Diplom-Kaufmann
Martin Bauer ²⁾
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Georg Lutz
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt (DH)
Georg Leis ²⁾
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Martin Sielmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Silke Raab
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

1)  Fachberater
für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DSIV e.V.)

2)  Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)



UST-IdNr.: DE 161352859